

Satzung
der Stadt Bünde
über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
vom 25. März 1982

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594, SGV NW 2023) hat der Stadt der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 24. März 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bünde betreibt die Wasserversorgung (Lieferung von trinkbarem Wasser) in ihrem Gebiet durch die Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH (EWB) mit Hilfe der Anlagen der EWB als öffentliche Aufgabe. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.

Für die Anmeldung des Wasserbezuges und die Belieferung mit Wasser gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVB Wasser- der EWB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- und Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungseigentümer und sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist entsprechend dieser Satzung berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser aus dieser Anlage zu verlangen.

§ 4

Beschränkung des Anschlußrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung oder die Änderung einer Straßenleitung nicht verlangen.
- (2) Der Anschluß eines Grundstücks kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die durch den Anschluß hervorgerufenen Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Der Anschluß kann ferner versagt werden, wenn durch die Lieferung des voraussichtlichen Wasserbedarfs eine ausreichende Wasserversorgung der bisher angeschlossenen Anschlußnehmer gefährdet wird.

§ 5

Anschlußzwang

Die Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks einzeln anzuschließen.

§ 6

Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß (§ 5) kann Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung für den Grundstückseigentümer aus schwerwiegenden Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung vom Anschlußzwang aufgrund des Abs. 1 erlangen, so hat er dies nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe bei der Stadt Bünde zu beantragen.

§ 7

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§§ 3 und 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren nach Maßgabe der Ziffer 4 der AVB Wasser der EWB auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbereich zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 9

Anschluß und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen hergestellt werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH zu treffen.

§ 10

Anschlußantrag

Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind vom Grundstückseigentümer bei der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, 4980 Bünde, Osnabrücker Str. 205, zu beantragen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.